**Muster-Hygienekonzept für Clubs und Diskotheken
in Baden-Württemberg**

Das vorliegende Konzept basiert auf der CoronaVO vom 14.08.2021, sowie den ergänzenden Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) und wurde von diesem in der vorliegenden Form freigegeben.

Mitwirkende:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
[www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de)

DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

[www.dehogabw.de](http://www.dehogabw.de)

Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe (BDT) e.V.

[www.dehoga-bdt.de](http://www.dehoga-bdt.de)

Interessengemeinschaft Clubkultur Baden-Württemberg e.V. i.G

[www.clubkultur-bw.de](http://www.clubkultur-bw.de)

Club Kollektiv Stuttgart e.V.

[www.clubkollektiv.de](http://www.clubkollektiv.de)

Stand: 30.08.2021

Diese Information wurde auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage erstellt und stellt keine Rechtsberatung dar oder ersetzen eine solche. Für Schäden, die durch die Verwendung dieser Information entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität dieser Information, gerade im Hinblick auf künftige gesetzliche Änderungen.

**I. Muster-Hygienekonzept für Clubs und Diskotheken
in Baden-Württemberg**

**1. Zielsetzung**

Die Landesregierung hat am 14. August 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. August 2021.

Gem. § 14 Abs. 4 der CoronaVO sind Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen zur Erstellung eines Hygienekonzepts und zur Durchführung der Datenverarbeitung/ Kontaktnachverfolgung verpflichtet.

§7 der CoronaVO regelt die inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Hygienekonzept:

**(1) ...die Verantwortlichen haben nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere**

* **die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnamen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, und die Regelung von Personenströmen,**
* **die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,**
* **die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und**
* **eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.**

**(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.**

Nachdem zahlreiche Diskotheken- und Clubbetreiber:innen nach der Verkündung der aktuellen Corona-Verordnung angekündigt hatten, ihre Betriebe nicht zu öffnen, da durch die generelle Maskenpflicht in Innenräumen und insbesondere auch auf der Tanzfläche der Charakter des „Club-Feelings“ verloren gehe und deshalb Gäste ausbleiben würden, hat das Sozialministerium am Dienstag, den 17.08.21 die Vertreter:innen der Clubszene, also Diskotheken- und Clubbetreiber:innen des Bundesverbands deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe (BDT), der Interessengemeinschaft Clubkultur Baden-Württemberg e.V. i.G., dem Club Kollektiv Stuttgart e.V. sowie des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Baden-Württemberg zu einer digitalen Gesprächsrunde eingeladen.

Da die Landesregierung das Infektionsrisiko in Clubs besonders hoch einschätzt, hat sie das Entfallen der Maskenpflicht auf der Tanzfläche sowie im Sitzbereich (Bar, Tische) an weitere Bedingungen geknüpft.

Eine dieser Bedingungen besteht in einem einheitlichen Muster-Hygienekonzept, auf dessen Grundlage die Clubs und Diskotheken landesweit ihr individuelles Hygienekonzept für ihren Betrieb zu erstellen haben. Dazu hat das Sozialministerium Baden-Württemberg zwischenzeitlich die grundsätzlichen Möglichkeiten vorgegeben, unter denen die Maskenpflicht auf der Tanzfläche entfallen kann. Alle Mitwirkenden haben ergänzend hierzu weitere Praxistipps und Vorschläge beigesteuert, die in das Muster-Hygienekonzept eingeflossen, um den Betrieben die Erstellung ihres individuellen Hygienekonzepts zu erleichtern.

Dieses Konzept wurde zwischenzeitlich vom Sozialministerium freigegeben und ist entsprechend zu berücksichtigen.

**2. Anwendung**

**Jeder Betrieb legt im Hygienekonzept seine individuellen Maßnahmen und Prozesse für die Anforderungen des Infektionsschutzes fest. Daher kann ein Muster-Hygienekonzept immer nur ein Orientierungsrahmen für das individuelle Hygienekonzept sein.
Unter Vorlage dieses individuellen Hygienekonzepts muss beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung von der Maskenpflicht auf der Tanzfläche beantragt werden. Ein Musterantrag ist online abrufbar vgl. unten.**

Um die Betreiber:innen bei der Erstellung ihres eigenen Hygienekonzepts effektiv unterstützen zu können, wurde eine Vorlage mit anschaulichen Praxisbeispielen entworfen. Grundlage dieser Mustervorlage sind neben den Vorgaben der CoronaVO und den weiteren Erläuterungen in der amtlichen Begründung zur CoronaVO die Vorgaben aus den Besprechungen und Abstimmungen mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg, des Bundesarbeitsministeriums im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos aus Arbeitsschutzgesichtspunkten, sowie praktische Erfahrungen und Anregungen von Clubs und Diskotheken.

Die Mustervorlage ist unter [www.dehogabw.de/hygienekonzept-clubs](http://www.dehogabw.de/hygienekonzept-clubs) herunterzuladen und kann als Arbeitsgrundlage zur Erstellung eines an die betrieblichen Gegebenheiten angepassten Hygiene-konzeptes verwendet werden. Gleichfalls kann unter [www.dehogabw.de/befreiungsantrag](http://www.dehogabw.de/befreiungsantrag) der Musterantrag für das Gesundheitsamt abgerufen werden. Der Download ist frei zugänglich.

Unter [www.dehogabw.de/umsetzungshilfen](http://www.dehogabw.de/umsetzungshilfen) stehen weitere Umsetzungshilfen, wie z.B. Hinweis- und Warnschilder etc. zum kostenlosen freien Download zur Verfügung.

Die Mustervorlage gibt verschiedene Bereiche zur Bearbeitung vor und ist für den schnellen Überblick in verpflichtend umzusetzende Maßnahmen und veranschaulichende Beispiele gegliedert:

**Fett & rot = Diese Maßnahme ist verpflichtend und MUSS im Betrieb zwingend umgesetzt werden**

Schwarz = Diese Maßnahme dient als Beispiel, wie eine Anforderung in der betrieblichen
Praxis umgesetzt werden kann.

Wichtig: Entsprechend der konkreten Gegebenheiten vor Ort ist es erforderlich und notwendig, eigene Ergänzungen vorzunehmen.

Das Sozialministerium sieht für Clubs und Diskotheken vier unterschiedliche Betriebskonzepte vor, unter denen Clubs und Diskotheken öffnen können, eine Möglichkeit mit Maskenpflicht und drei Möglichkeiten ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche, vgl. unten Zf. II. 1.

**3. Verantwortung**

Die an der Erstellung dieser Mustervorlage beteiligten Partner:innen bekennen sich in aller Deutlichkeit zur hohen Verantwortung der gastgewerblichen Branche für den Infektionsschutz. Die rechtlich verpflichtende Vorgabe zur Erstellung eines Hygienekonzeptes dient dazu, den Anforderungen des Infektionsschutzes vollumfänglich gerecht zu werden. Ziel ist, Gäste und Beschäftigte bestmöglich zu schützen und einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus vorzubeugen. Der Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger hat oberste Priorität.

Die an der Erstellung dieser Mustervorlage beteiligten Partner:innen appellieren daher an die Betreiberinnen und Betreiber der Clubs und Diskotheken, sich im Sinne dieser Zielsetzung gewissenhaft und genau an die Vorgaben zu halten. Allen Beteiligten ist bewusst, dass Öffnungsmöglichkeiten für Diskotheken und Clubs unmittelbar von der Qualität und vom Erfolg der Umsetzung der zum effektiven Infektionsschutz notwendigen Hygienekonzepte in den Betrieben abhängen.

**4. Allgemeine Hinweise**

Die Mustervorlage wird regelmäßig an sich ggf. ändernde rechtliche Grundlagen, z.B. Änderungen in künftigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg angepasst. Betreiberinnen und Betreiber sind angehalten, Informationen und Aktualisierungen der an der Erstellung der Mustervorlage beteiligten Partner:innen gewissenhaft zu beachten und ggf. in ihrem Hygienekonzept zu berücksichtigen.

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen stellen ein Informationsangebot für Unternehmen dar. Sie sind keine rechtliche Beratung mit verpflichtendem Charakter, aus denen Rechte und Pflichten gegenüber den Erstellern entstehen.

Es ist den Verfassern auch nicht möglich, Fragestellungen zur individuellen Auslegung oder Anpassung für jeden einzelnen Betrieb zu beantworten oder Bestätigungen zur Vorgehensweise in den Betrieben zu erteilen. Bei Bedarf bieten Hygieneinstitute eine entsprechende kostenpflichtige Beratung an.

**II. Praxis-Beispiele für ein Muster-Hygienekonzept
für Clubs und Diskotheken**

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter:innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Betriebsname:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ggf. abweichende Firmenbezeichnung:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Adresse
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Unser/e Ansprechpartner:in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz**

Name:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail:
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Allgemeine Grundlagen**

Für die Öffnung der Clubs und Diskotheken hat das Sozialministerium insgesamt vier verschiedene Varianten definiert.

Variante 1 entspricht dabei der regulären Öffnung nach der CoronaVO bei geltender Maskenpflicht im gesamten Betrieb außer im Sitzbereich, an der Bar und an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Speisen und Getränken (auch auf der Tanzfläche). Die drei neu definierten Varianten 2 – 4 sehen unter Einhaltung der nachfolgend genannten jeweiligen Voraussetzungen einen Verzicht auf die Maskenpflicht auf der Tanzfläche vor, sofern das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Um diese Genehmigung zu bekommen, müssen die Maßnahmen in einem betriebsindividuellen Hygienekonzept umgesetzt sein, welches dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden muss. Durch diese drei Varianten sollen die unterschiedlichen Gegebenheiten und Ausstattungen der Betriebe berücksichtigt werden. Der Betrieb muss sich für eine der folgenden Varianten entscheiden.

**Variante 1: Öffnung des Betriebs mit Maskenpflicht auf der Tanzfläche**

Voraussetzungen:

* Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
* Maskenpflicht beim Tanzen (keine Maskenpflicht bei Verzehr)
* Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
* Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
* Auslastung ist mit 100% möglich
* Kein separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

**Variante 2: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche
Anforderungen an Lüftungsanlagen**

Voraussetzungen:

* Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
* Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
* Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
* Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
* Mindestanforderung an die Lüftung nach §17 VersammlungsstättenVO:
Frischluftzufuhr über die Lüftungsanlage von mindestens 40m³/h \* Person
* Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der Lüftung
* Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

**Variante 3: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche
Anforderungen an CO2-Ampel(n)**

Voraussetzungen:

* Zugang nur für 2G, also Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete
* Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
* Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
* Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
* Mindestanforderung an die Lüftung: Maximale Nutzung der vorhandenen Lüftungsanlagen und zusätzliches Aufstellen von CO2-Ampel(n), die dabei unterstützen unzureichenden Luftwechsel und die damit verbundene Lüftungsnotwendigkeit rasch zu erkennen
* Auslastung ist mit bis zu 70% möglich, abhängig vom Umschlag der CO2-Ampel(n). Schlägt die Ampel an sind Gegenmaßnahmen zu treffen (zusätzliche Lüftungen, Aufsetzen der Masken etc.)
* Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

**Variante 4: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche
Anforderungen an Luftreinigungsgeräte**

Voraussetzungen:

* Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
* Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
* Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
* Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
* Mindestanforderung an die Lüftung: Nutzung der vorhandene Lüftungsmöglichkeiten und zusätzlich Installation von Luftreinigungsgeräten mit entsprechend hohem Luftdurchsatz zur Gewährleistung einer deutlich reduzierten Aerosolbelastung
* Eignung, Wirksamkeit und Aufstellungsort der Geräte müssen unter Berücksichtigung der individuellen Raumgegebenheiten konkret für den Betrieb von einer Fachfirma fachkundig geprüft und bestätigt werden
* Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der erreichten Reduktion der Aerosolbelastung
* Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

**Unser Betrieb entscheidet sich für Variante \_\_\_ und Umsetzung der o.g. Voraussetzungen, die notwendigen Nachweise fügen wir dem Antrag an das Gesundheitsamt bei.**

**Die maximal zulässige Personenzahl zur Überwachung der Auslastung wird von uns, wenn nötig, regelmäßig kontrolliert und überwacht (durch z.B. Zählmaschine, Live-Ansicht der Registrierungs-App).**

**Bei Variante 3 kommen \_\_\_ CO2-Ampeln zum Einsatz. Diese sind in folgenden Bereichen des Betriebs platziert (ggf. beschreiben oder in Pläne einzeichnen) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**

**Bei Variante 4 kommen \_\_\_ Luftreinigungsgeräte zum Einsatz. Diese sind in folgenden Bereichen des Betriebs platziert (ggf. beschreiben oder in Pläne einzeichnen) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Kommunikation, Website, Social Media**

Auf der Website unseres Betriebes (Klicken Sie hier, um Text einzugeben.) in Sozialen Medien (Klicken Sie hier, um Text einzugeben.) und auf Flyern und anderen Print-Produkten (Klicken Sie hier, um Text einzugeben.) und durch Hinweise vor Ort werden die geltenden Corona- Regeln, die im Betrieb festgelegten Vorgaben, Maßnahmen und Regelungen kommuniziert. Ergänzend veröffentlichen wir unser betriebliches Hygienekonzept auf unserer Website.

Zusätzlich schaffen wir Anreize, um die Gästenachfrage zu steuern und zeitlich zu entzerren (Happy Hour) und appellieren an die Vernunft und Eigenverantwortlichkeit unserer Gäste.

Außerdem unterstützen wir die Impfkampagne des Landes Baden-Württemberg „dranbleibenbw.de“

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Eingang / Eingangskontrolle**

**Die Verhaltenshinweise und Corona-Regeln in unserem Betrieb sind für alle Gäste gut sichtbar an folgenden Stellen (Klicken Sie hier, um Text einzugeben.) angebracht, alle Mitarbeiter:innen sind geschult und wurden mit den geltenden Corona-Regeln vertraut gemacht.**

**Sie sind angehalten beim Einlass der Gäste darauf zu achten, dass wartende Gäste Maske tragen und diese andernfalls auf diese Pflicht hinzuweisen. Zudem wirken sie daraufhin, dass Gäste die gekennzeichneten Abstandsempfehlung von 1,5 m - soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen - untereinander einhalten. Der Wartebereich ist, sofern möglich, bewusst im Außenbereich platziert, um das Infektionsrisiko gering zu halten. Die Steuerung der Personenströme auf den Laufwegen erfolgt durch Absperrungen bzw. Bodenmarkierungen.**

**Hinsichtlich der 2G-Zugangs findet eine Kontrolle der notwendigen Bescheinigungen samt Ausweis statt, bei 3G-zugang wird die Vorlage eines maximal 48h alten PCR-Test kontrolliert. Liegen die notwendigen Dokumente nicht vor, sind die Mitarbeiter:innen geschult und ausdrücklich befugt Gäste abzuweisen. Offensichtlich kranken Personen wird der Zugang verwehrt.**

**Die Registrierung der Gäste zur Kontaktnachverfolgung wird von den Mitarbeiter:innen ebenfalls überwacht.**

**Am Eingang stehen Desinfektionsspender bereit.**

Soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, werden Eingang und Ausgang getrennt (Hinter- oder Nebentüren nutzen). Dort wo das baulich nicht möglich ist, werden ein- und ausgehende Personen nur Absperrband bzw. Markierungen getrennt geleitet.

Zusätzlich werden kontrollierte und registrierte Gäste als solche gekennzeichnet (z.B. Bändchen, Stempel). Beim Verlassen des Betriebes werden die digital registrierten Gäste auf die Notwendigkeit des digitalen Auscheckens aufmerksam gemacht (z.B. Plakat oder persönlich).

Vorhandene automatische Türen oder Eingangstüren sind wenn möglich geöffnet.

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Maskenpflicht**

**Im Betrieb gilt generell Maskenpflicht, ausgenommen ist der Konsum von Getränken und Speisen an der Bar oder an (Steh-)Tischen.**

**Nur auf der Tanzfläche (Varianten 2-4) besteht auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO eine Ausnahme von der Maskenpflicht, vorausgesetzt die verpflichtenden (in fett gekennzeichneten) Vorgaben dieses Hygienekonzepts werden eingehalten.**

**Die Mitarbeiter:innen sind angehalten, gegenüber den Gästen auf die Einhaltung der Maskenpflicht hinzuwirken.**

**Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister (DJ), wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglas-abtrennungen) besteht.**

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Garderobe**

Im Betrieb wird auf die Entgegennahme der Garderobe verzichtet.
Falls es eine Garderobe gibt, werden wiederverwendbare Marken / Chips nach der Benutzung desinfiziert. Das Garderobenpersonal ist durch Plexiglasscheiben abgetrennt.

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Toiletten**

**Es besteht Maskenpflicht auf dem Weg zur und in der Toilette.**

**Um Personenströme zu steuern, werden soweit mögliche Laufwege durch Absperrungen bzw. Markierungen am Boden gekennzeichnet.**

**Es werden Seifen- und Desinfektionsspender aufgestellt und regelmäßig nachgefüllt. Es werden primär Handtuchspender verwendet, keine Handtücher zur Mehrfachnutzung. Einweghandtücher sind gegenüber Heißlufthändetrocknern zu bevorzugen, da letztere durch Aufwirbelung der Aerosole das Infektionsrisiko ggf. sogar erhöhen können.**

**Türklinken und Armaturen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.**

Es werden verkürzte Reinigungszyklen festgelegt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft.

Kontaktlose Benutzung der Spülkästen und Wascharmaturen ist möglich.

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Im Club / In der Diskothek**

**Im Betrieb besteht generell Maskenpflicht, außer im Sitzbereich, an der Bar und an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Speisen und Getränken.
Auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 CoronaVO durch das zuständige Gesundheitsamt besteht bei den Varianten 2-4 keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche.**

**Flächen, die häufig benutzt/ berührt werden, werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.**

Es wird darauf hingewirkt, dass sich Gäste gleichmäßig auf die freien Gastflächen verteilen, so dass die Gesamtfläche genutzt werden kann.

Verkehrswege sind so anzupassen, dass der vorhandene Raum optimal genutzt werden kann, – soweit nötig, ist Mobiliar, Dekoration etc. zu reduzieren.

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **An den Tischen**

**Tische und Sitzgelegenheiten werden regelmäßig nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.**

Auf Speise- und Getränkekarte wird soweit möglich verzichtet, bzw. werden abwischbare Materialen verwendet.

Digitale Speise/Getränkekarten oder Aushänge werden genutzt, es wird kontaktlose Zahlung angeboten.

Es wird vermehrt auf Arbeitsteilung gesetzt (Kellner:in serviert, Barkeeper:in bleibt hinter der Bar, anstatt durcheinander zu arbeiten).

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **An der Bar**

**Barhocker und Tresen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.**

**Arbeitsutensilien und benutzte Gläser sind nach Gebrauch möglichst heiß zu spülen.**

**Sitzplätze und Selbstbedienungsbereiche an der Bar sind voneinander getrennt, zwischen Sitzplätzen und Selbstbedienungsbereich wird ein Mindestabstand eingehalten.**

Die Plätze an der Bar werden soweit möglich mit Abstand zueinander angeordnet.

Auf Speise- und Getränkekarte wird soweit möglich verzichtet oder es werden abwischbare Materialien verwendet.

Digitale Karten oder Aushänge werden genutzt.

Sind bauliche Schutzvorrichtungen vorhanden, (z.B. Plexiglasabtrennungen), sind Barmitarbeiter:innen von der Maskenpflicht befreit.

Arbeitsbereiche werden nach Möglichkeit entzerrt.

Häufigeres Wechseln von Lappen und Handtüchern.

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Ausreichende Lüftung**

**Innenräume werden regelmäßig gemäß den Vorgaben der o.g. Varianten belüftet. Zum Einsatz kommende Lüftungs- und Luftreinigungsgeräte werden regelmäßig fachkundig eingestellt und gewartet.**
Das gilt auch für ergänzend zum Einsatz kommende mobile Luftreinigungsgeräte (Hepa-Filter, UVC, Ionisation).

Soweit möglich Türen / Fenster / Dächer offenhalten, um zusätzlich für gute Durchlüftung, idealerweise Querlüftung zu sorgen.

Außenflächen werden verstärkt genutzt.

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Mitarbeiter:innen**

**Mitarbeiter:innen haben eine Einweisung in das betriebliche Hygienekonzept erhalten. Diese sowie das Sicherheits- und Reinigungspersonal werden in die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-VO eingewiesen. Bei Krankheitssymptomen ist das Erscheinen am Arbeitsplatz untersagt. Erkrankungen wie Fieber, Husten oder Halsschmerzen sind sofort der Betriebsleitung zu melden.**

**Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister:innen (DJ), wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglasabtrennungen) besteht.**

**Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten. Häufiges gründliches Händewaschen vor und zwischen einzelnen Arbeitsschritten.**

**Der/die Arbeitgeber:in stellt ausreichend Tests zur Verfügung (mind. 2 pro Woche), sowie ausreichend Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe und ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Desinfektionsmittel.**

Mitarbeiter:innen beachten ein hohes Maß an Sauberkeit und Körperhygiene und desinfizieren sich regelmäßig die Hände. Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln, Umarmungen etc.) mit Gästen oder Kolleg:innen ist zu vermeiden.

Mitarbeiter:innen werden angehalten sich zu impfen und/oder regelmäßig zu testen.

Insbesondere das Türpersonal wird geschult und befähigt die 3G bzw. 2G-Nachweise zu überprüfen.

Verhaltensregeln für Gäste und Mitarbeiter:innen schriftlich fixieren und gut sichtbar hinter dem Tresen aushängen.

Auf gemeinsame Pausen und Besprechungen in engen Räumen verzichten.

Externe Dienstleister:innen haben einen 3G Nachweis zu erfüllen.

Weitere Maßnahmen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ort Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Datum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift – Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in